Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang	Potsdam, den 25. Februar 2026	Nummer 7

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz „Energieeffizienz Brandenburg 2026“ 226

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021 bis 2027 (Weiterbildungsrichtlinie - WBRL 2026) 232

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten

Widmung von neu gebauten Verkehrsflächen der Landesstraße (L) 49 im Bereich des Netzknotens 4252 037 sowie der neu gebauten sonstigen öffentlichen Straße, parallel verlaufend zur B 97 Abschnitt 365 - Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt in Verbindung mit der B 97 Netzergänzung östlich Cottbus 247

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Wesentliche Änderung von sieben Windenergieanlagen am Standort 15938 Steinreich OT Schenkendorf, Sellendorf und Mahlsdorf 248

Genehmigung zum Vorhaben Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage durch vollständigen Austausch in 04910 Elsterwerda 249

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz „Energieeffizienz Brandenburg 2026“

Vom 19. Januar 2026

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt unter der Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Fonds für einen gerechten Übergang 2021 bis 2027 (EFRE-/JTF-Programm BB 21|27) in der Förderperiode 2021 - 2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- der Delegierten Verordnung (EU) 2023/674 der Kommission vom 26. Dezember 2022 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 87 vom 24.3.2023, S. 1)

in den jeweils geltenden Fassungen, vorrangig kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Zuwendungen für Vorhaben im Bereich der Energieeffizienz.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.2) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen für Unternehmen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.

Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen erfüllen die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Die Förderung zielt auf die Breitenanwendung bereits eingeführter Techniken und Verfahren ab, um CO_2-Einsparungen durch die Steigerung der Energieeffizienz bei den Antragstellenden zu erreichen.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung und Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verfügung gestellt. Mit Blick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, muss gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastruktur-

investitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sichergestellt werden. Dazu ist durch die Projektträger eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches durch die Bewilligungsbehörde (ILB) bereitgestellt wird.

1.6 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- **CO_2-Einsparungen einer Energieeffizienzmaßnahme**

Einsparungen durch Minderverbräuche, die mit vorgegebenen Faktoren gemäß dem Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ zu dieser Richtlinie in CO_2-Mengen als äquivalente Vergleichsgröße umgerechnet werden.

- **Gewerbliche Wirtschaft**

Zur gewerblichen Wirtschaft im Sinne dieser Richtlinie gehören die Wirtschaftszweige laut Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2025 (WZ 2025).

Maßgebend für die Zuordnung zur gewerblichen Wirtschaft ist die Haupttätigkeit des Unternehmens.

- **Ausgaben für Investitionen**

Ausgaben für eine Investition in materielle Vermögenswerte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Artikel 38 Absatz 8 AGVO) stehen.

- **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

- **Nebenkosten**

Ausgaben für Planung und Installation. Ausgaben für Aufstellung, Montage und den Anschluss an vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft des Investitionsgegenstandes. Die Ausgaben müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz stehen.

Die Nebenkosten dürfen nicht aus Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens resultieren.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen. Die Eckdaten der Maßnahme (unter anderem Energieeinsparung, Kosteneinsparung, CO_2-Einsparung) müssen im Rahmen eines Energieaudits gemäß DIN EN 16247[1] ermittelt worden sein und die Maßnahme muss im Ergebnis des Energieaudits zu den Empfehlungen für den Standort der oder des Antragstellenden im Land Brandenburg gehören.

Die Förderung ist technologieoffen, das heißt, die Technologiewahl zur Erhöhung der Energieeffizienz wird nicht eingeschränkt.

2.2 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO beziehungsweise Artikel 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.

3 Zuwendungsempfangende

3.1 Zuwendungsempfangende sind

- juristische Personen des privaten Rechts im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (KMU),
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften der gewerblichen Wirtschaft (KMU),
- Stadtwerke und Versorger gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

3.2 Die Zuwendungsempfangenden müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfen und während der Dauer des Vorhabens ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

3.3 Ausgenommen von der Förderung sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Bestätigung der ILB über den Antragseingang noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn zählt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen für Baumaßnahmen können vor Antragstellung beauftragt und erbracht

[1] Unternehmen sind von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits freigestellt, wenn sie zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt entweder ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach der **DIN EN ISO 50001** oder ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates **(EMAS)** eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben. Hinweise sind dem Merkblatt zu entnehmen.

werden, solange die Ausführung der Baumaßnahme noch nicht vertraglich gebunden ist (das heißt, das Vorhaben ist noch nicht unumkehrbar).

Das Vorhaben muss nach Erlass des Zuwendungsbescheides binnen 18 Monaten fertiggestellt sein. In begründeten Fällen kann die ILB auf Antrag der oder des Zuwendungsempfangenden Ausnahmen von diesen Fristen zulassen.

4.2 Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

4.3 Die Weiterleitung der Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.

4.4 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mindestens 20 000 Euro pro Vorhaben betragen.

4.5 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Amortisationszeit mindestens drei Jahre und nicht länger als die jeweils zutreffende maximale steuerrechtliche Nutzungsdauer beträgt. Das heißt, der Eigenanteil amortisiert sich durch die Energiekosteneinsparungen, die sich nach Umsetzung des Vorhabens ergeben, innerhalb der steuerrechtlichen Nutzungsdauer gemäß der jeweils relevanten AfA-Tabelle des Bundesfinanzministeriums, frühestens jedoch nach drei Jahren.

4.6 Energieaudit gemäß DIN EN 16247

Mit der Antragstellung ist ein Nachweis über das Ergebnis des messtechnisch gestützten Energieaudits gemäß DIN EN 16247 zu einem Betriebsablauf oder einer industriellen oder gewerblichen Anlage der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Nachweis soll nicht älter als zwölf Monate sein.

4.7 Fördereffizienz

Eine Förderung ist nur zulässig bei

- Reduzierung des Endenergieverbrauchs um mindestens 15 Prozent der Endenergie oder
- Reduzierung um mindestens 15 Prozent der erzeugten CO_2-Emissionen

durch das jeweilige (Teil-)Vorhaben.

4.8 Ausgenommen von der Förderung sind Maßnahmen

- für Anlagen und Bauten, die unter den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (zum Beispiel Maßnahmen an der Gebäudehülle, Heizungsanlagen, Kältetechnik zur Raumkühlung, Beleuchtungssysteme) fallen,
- die unter den Anwendungsbereich der Module 1 bis 3, 5 und 6 der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ fallen,
- für Investitionen in nicht stationäre Anlagen und Prozesse,
- die keine unmittelbaren Energie- und Ressourceneinsparungen in Prozessen bewirken,
- im Bereich von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- deren CO_2-Einsparungen durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Energieträger erzielt werden,
- an Anlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden,
- die gesetzlich vorgeschrieben sind und/oder behördlich angeordnet wurden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage/zuwendungsfähige Ausgaben bei Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Zuwendungsfähig sind direkte Ausgaben, die unmittelbar zur Umsetzung des Projektes und zur ordnungsgemäßen Fertigstellung sowie Funktionsfähigkeit des Vorhabens erforderlich sind.

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

5.5 Höhe der Zuwendung nach Maßgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben des Artikels 38 Absatz 4, 5 und 6 AGVO in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 8 AGVO.

Die Beihilfenintensität darf 15 Prozent der beihilfenfähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozent, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 5 Prozent erhöht werden.

Die Beihilfenintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 2,5 Prozent erhöht werden.

Für die Berechnung der Beihilfenintensität werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

5.6 Bemessungsgrundlage/zuwendungsfähige Ausgaben bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung

Zuwendungsfähig sind die direkten Ausgaben für Investitionen in materielle Vermögenswerte.

Zuwendungsfähig sind die indirekten Ausgaben nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 54 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 7 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Ausgaben.

5.7 Höhe der Förderung nach Maßgaben der der De-minimis-Verordnung

Eine Förderung nach Maßgaben der De-minimis-Verordnung ist für alle Vorhaben in Höhe von bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen innerhalb eines EU-Mitgliedstaats gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro brutto nicht übersteigen.

5.8 Nicht gefördert werden:

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Investitionen in das Nebengewerbe,
- Umsatzsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Vorhaben erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

6.2 Für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung beantragt sein und vor der Bewilligung der Zuwendung vorliegen.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Projektförderung

- aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+), dem EFRE-Fonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- aus Mitteln des „Important Project of Common European Interest“ (IPCEI) oder
- aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder
- aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck oder
- aus dem Just Transition Fund (JTF) und den entsprechenden Richtlinien

beantragt oder bewilligt wurde.

6.4 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an die Begünstigte oder den Begünstigten im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.5 Kumulierung

Die Zuwendung darf die nach den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschriften des Artikels 8 AGVO und des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung wird verwiesen.

6.6 Pflichten zur Transparenz

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe nach Nummer 5.5 von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de).

Informationen zu gewährten De-minimis-Beihilfen nach Nummer 5.7 werden nach Artikel 6 der De-minimis-Verordnung ab dem 1. Januar 2026 in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene erfasst.

6.7 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden, A3-Plakate, langlebige Tafeln oder Schilder (Gesamtkosten über 500 000 Euro) und die Organisation einer Kommunikationsveranstaltung (Gesamtkosten über 10 000 000 Euro). Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfangenden verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert.

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 stellen die Begünstigten der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.8 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Be-

günstigten einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden die folgenden Daten aller Vorhaben veröffentlicht

a) Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmenden
b) Bezeichnung des Vorhabens
c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
d) Datum des Beginns des Vorhabens
e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
f) Gesamtkosten des Vorhabens
g) betroffener Fonds
h) betroffenes spezifisches Ziel
i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben
j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land
k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort der Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist
l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

6.9 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung sowie Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden, den Auftragnehmenden und Unterauftragnehmenden, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuwendungsempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind über das Kundenportal der ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter der Homepage www.ilb.de). Zusätzlich ist der Antrag auf Förderung vor Vorhabenbeginn schriftlich zu stellen.

Die erforderlichen einzureichenden Unterlagen werden von der ILB bekannt gegeben. Erläuterungen sind den Merkblättern zu entnehmen.

Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der ILB gesetzten Fristen vervollständigt werden, sind abzulehnen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die ILB. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung der Ausgaben). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die Antragstellenden dürfen erst nach von der ILB bestätigtem Eingang des schriftlichen Antrags mit allen erforderlichen Inhalten mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) in der jeweils geltenden Fassung im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Dabei gilt, dass ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung (Einbehalt) erst dann ausgezahlt wer-

den darf, wenn der Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 des a-Bereiches der ANBest-EU 21 vollständig geprüft worden ist.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Kundenportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Inbetriebnahme), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Nachweis ist online über das Kundenportal der ILB einzureichen.

Im Hinblick auf die erforderliche Kontrolle des Programmerfolgs sind Regelungen für die einzelfallbezogene Ergebnisprüfung und -bewertung durch die ILB zu treffen.

Die ILB gibt bekannt, welche Unterlagen die Zuwendungsempfangenden zur Erfolgskontrolle mit dem Verwendungsnachweis einzureichen haben.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten für Projekte die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Energieeffizienz Brandenburg“ vom 28. März 2024 (ABl. S. 335) außer Kraft.

9 Übergangsvorschrift

Auf Anträge, die nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Energieeffizienz Brandenburg“ vom 28. März 2024 (ABl. S. 335) gestellt und über die während deren Geltungsdauer bereits abschließend entschieden wurde, finden die Bestimmungen der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Energieeffizienz Brandenburg“ vom 28. März 2024 (ABl. S. 335) weiterhin Anwendung.

Anträge, die nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Energieeffizienz Brandenburg“ vom 28. März 2024 (ABl. S. 335) gestellt und nach Ablauf von deren Geltungsdauer noch nicht beschieden wurden, können nach den Bestimmungen dieser Richtlinie bewilligt werden.

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft Arbeit, Energie und Klimaschutz und des Ministeriums für Wissenschaft Forschung und Kultur zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021 bis 2027 (Weiterbildungsrichtlinie - WBRL 2026)

Vom 22. Januar 2026

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die nach den Nummern 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 31 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.

1.4 Ziele der Förderung sind

- Die Weiterbildungsbeteiligung und das Weiterbildungsengagement von Unternehmen und Beschäftigten soll gesteigert und die Transparenz über die Beratungs- und Förderangebote zur beruflichen Weiterbildung soll erhöht werden.
- Die Beschäftigungsfähigkeit soll verbessert und Arbeitsplätze sollen stabilisiert werden.
- Nicht ausreichend genutzte Potenziale von Arbeits- und Fachkräften sowie im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit sollen erschlossen werden.
- Die Reaktionsfähigkeit auf die Anforderungen einer sich strukturell wandelnden Arbeitswelt soll ausgebaut werden.

Die Richtlinie fokussiert die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten einschließlich haupt- und ehrenamtlich Tätiger. Die Kompetenzentwicklung setzt an individuellen und betrieblichen Entwicklungszielen an.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist bei der gesamten Umsetzung der Förderung zu gewährleisten.

1.6 Der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden.

Sofern spezifische gleichstellungsfördernde Aktionen vorgesehen sind, so sind diese im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung (Verwendungsnachweis) zu dokumentieren.

1.7 Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung von Maßnahmen und der Berichterstattung darüber einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigt.

Sofern spezifische Aktionen vorgesehen sind, so sind diese im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung (Verwendungsnachweis) zu dokumentieren.

1.8 Der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt, ist Bestandteil des ESF+-Programms. Sofern mindestens ein spezifischer Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung vorgesehen ist, so ist dieser im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung (Verwendungsnachweis) zu dokumentieren.

2 Fördertatbestände der Richtlinie

Die Richtlinie umfasst fünf Fördertatbestände:

- Bildungsscheck für Beschäftigte
- Weiterbildung in Unternehmen und rechtsfähigen Vereinen
- Servicepaket für Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung in Unternehmen
- Aufbau von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten
- Servicestelle Weiterbildung Brandenburg

2.1 Bildungsscheck für Beschäftigte

2.1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden berufliche Weiterbildungsmaßnahmen auf der Grundlage von individuellen Bedarfen.

Die Förderung kann auch für Weiterbildungen im Rahmen einer Nachqualifizierung (beispielsweise Ausgleichsmaßnahmen, Anpassungsqualifizierungen und Vorbereitungskurse auf die Kenntnisprüfung) genutzt werden, die zur Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder dem Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz dienen. Im Weiteren werden diese Qualifizierungen Anerkennungsqualifizierunen genannt. Gefördert werden nur Anerkennungsqualifizierungen, die für die Berufsanerkennung notwendig sind.

2.1.2 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind Beschäftigte mit Erstwohnsitz im Land Brandenburg sowie Beschäftigte, die einen Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Einrichtung im Sinne der Nummer 2.2.2.1 dieser Richtlinie nachweisen können (natürliche Personen).

2.1.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.1.3.1 Zuwendungsart: Projektförderung

2.1.3.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

2.1.3.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

2.1.3.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für durch Dritte erbrachte Weiterbildungen inklusive Prüfungsgebühren. Die förderfähigen Gesamtausgaben werden auf Grundlage des mit dem Antrag einzureichenden Kostenvoranschlags für das ausgewählte Weiterbildungsangebot gemäß Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 bemessen und als Pauschalbetrag gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c von der Bewilligungsbehörde im Ergebnis der Antragsprüfung bei Bewilligung festgelegt.

Sofern mehrere Weiterbildungen in einem gemeinsamen Zuwendungsbescheid bewilligt werden, wird für jede Weiterbildung gesondert ein weiterbildungsbezogener Pauschalbetrag festgelegt.

2.1.3.5 Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss je Antrag beträgt 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss muss mindestens 500 Euro betragen. Eine Förderung ist jederzeit, auch mehrfach pro Kalenderjahr möglich. Die Anzahl der Weiterbildungen je Antrag und Bewilligung ist nicht begrenzt.

2.1.3.6 Nicht gefördert werden:

- Auszubildende und Studierende,
- Beschäftigte, die (auch) wirtschaftlich tätig sind (zum Beispiel Selbstständige oder Ähnliches) (Antragstellung möglich über den Fördertatbestand 2.2),
- Ausbildung, Studium, Umschulung, Aufstiegsfortbildung,
- Maßnahmen, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung oder der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung dienen. Weiterhin sind Schulungen zu Produkten ausgeschlossen, die bereits im Preis des Produktes inbegriffen sind oder die im Rahmen von Serviceverträgen verbindlich festgelegt sind. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind Kurse, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen (ausgenommen Bedienberechtigungen) dienen, sowie Maßnahmen der Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung,
- Fachtagungen,
- Maßnahmen mit spirituellen als auch esoterisch orientierten Bildungsinhalten,
- Antragstellende als auch Maßnahmen, die Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard und/oder menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten,
- Maßnahmen mit Bezug zu unlauteren geschäftlichen Handlungen gemäß § 3 Absatz 3 in Verbindung mit Nummer 14 des Anhangs zu § 3 Absatz 3 des Ge-

setzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (Schneeball- oder Pyramidensystem).

2.1.4 Verfahren

2.1.4.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

Nach elektronischer Antragseingangsbestätigung der ILB ist vor Bewilligung eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages oder die Teilnahme an der Weiterbildung förderunschädlich möglich. Damit erfolgt keine Zusicherung einer Zuwendung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

In diesen Fällen liegt jedoch das Risiko bei den Antragstellenden, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Erst mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides stehen die Höhe der Zuwendung und deren Bedingungen fest.

2.1.4.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung der Ausgaben). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

2.1.4.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von VV Nr. 7.5 zu § 44 LHO sowie Nummer 1.4.a der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) in der jeweils geltenden Fassung wird die Zuwendung erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung in Abhängigkeit vom Prüfergebnis in einer Summe ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Bestandteil des Verwendungsnachweises.

2.1.4.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB. Die dort bereitgestellten Formulare sind zu verwenden.

Mit dem Verwendungsnachweis ist durch die Zuwendungsempfangenden unaufgefordert zur Erfolgskontrolle die Teilnahmebestätigung des Weiterbildungsanbieters einzureichen.

2.2 Weiterbildung in Unternehmen und rechtsfähigen Vereinen

2.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden berufliche Weiterbildungsmaßnahmen für

- Beschäftigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige und mitarbeitende (Betriebs-/Unternehmens-)Inhaberinnen und Inhaber[1],
- Freiberuflerinnen und Freiberufler und auch Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer,

die in einem oder einer der unter Nummer 2.2.2.1 genannten Unternehmen oder Einrichtungen tätig sind.

2.2.2 Zuwendungsempfangende

2.2.2.1 Zuwendungsempfangende sind

- Unternehmen sowie Einrichtungen, juristische Personen oder Personenvereinigungen (zum Beispiel Vereine) des privaten Rechts, die in Brandenburg ihren Sitz im Sinne von § 11 oder eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 341) unterhalten.
- Selbstständige und freiberuflich Tätige (natürliche Personen, soweit sie zugleich gemäß § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB] Unternehmer oder Unternehmerin sind), die im Land Brandenburg einkommensteuerpflichtig sind oder eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 AO mit mindestens einem Beschäftigten im Land Brandenburg unterhalten.
- Unternehmen und Einrichtungen mit Sitz oder mit Betriebsstätte in Brandenburg im Sinne der §§ 11 und 12 der AO, die als Unternehmenszweck soziale, ethische oder ökologische Ziele verfolgen und deren Unternehmenszweck nicht oder nur untergeordnet mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Dazu zählen insbesondere Unternehmen, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO verfolgen und als solche anerkannt sind.

2.2.2.2 Die Zuwendungsempfangenden müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfen ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

[1] (Betriebs-/Unternehmens-)Inhaberin beziehungsweise Inhaber im Sinne der Richtlinie ist jede Person, die an dem Unternehmen beteiligt ist und nicht Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer ist.

2.2.2.3 Ausgenommen von der Förderung sind

- Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Abweichend hiervon sind Förderungen von Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

2.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Weiterbildungsvorhaben gestellt worden sein.

2.2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.2.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

2.2.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

2.2.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

2.2.4.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für durch Dritte erbrachte Weiterbildungen inklusive Prüfungsgebühren. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

2.2.4.5 Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss muss mindestens 1 000 Euro betragen. Für die Berechnung der Beihilfenintensität werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 3 Millionen Euro pro Zuwendungsempfangenden nach Nummer 2.2.2.1 beziehungsweise Vorhaben begrenzt.

Eine Förderung ist jederzeit, auch mehrfach pro Kalenderjahr möglich. Die Anzahl der Weiterbildungen und Teilnehmenden je Antrag und Bewilligung ist nicht begrenzt. Bei mehr als 20 Weiterbildungen je Antrag soll die ILB im Vorfeld kontaktiert werden.

2.2.4.6 Nicht gefördert werden:

- Auszubildende und/oder dual Studierende der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers (jeweils außer ehrenamtlich Tätige),
- berufsabschlussbezogene Qualifikationen,
- Maßnahmen, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung oder der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung dienen. Weiterhin sind Schulungen zu Produkten ausgeschlossen, die bereits im Preis des Produktes inbegriffen sind oder die im Rahmen von Serviceverträgen verbindlich festgelegt sind. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind Kurse, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen (ausgenommen Bedienberechtigungen) dienen, sowie Maßnahmen der Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung,
- Fachtagungen,
- Maßnahmen mit spirituellen als auch esoterisch orientierten Bildungsinhalten,
- Antragstellende als auch Maßnahmen, die Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden und/oder die menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut lehren oder in sonstiger Weise verbreiten,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Maßnahmen, zu deren Durchführung Zuwendungsempfangende auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet sind,
- Maßnahmen mit Bezug zu unlauteren geschäftlichen Handlungen gemäß § 3 Absatz 3 in Verbindung mit Nummer 14 des Anhangs zu § 3 Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (Schneeball- oder Pyramidensystem).

2.2.5 Verfahren

2.2.5.1 Antragsverfahren

Die schriftlichen Anträge auf Förderung gemäß Nummer 2.2.3 einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Nach elektronischer Antragseingangsbestätigung der ILB ist vor Bewilligung eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages oder die Teilnahme an der Weiterbildung förderunschädlich möglich. Damit erfolgt keine Zusicherung einer Zuwendung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. In diesen Fällen liegt jedoch das Risiko bei den Antragstellenden, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Erst mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides stehen die Höhe der Zuwendung und deren Bedingungen fest.

2.2.5.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit

konkreter Aufstellung der Ausgaben). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

2.2.5.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von VV Nr. 7.5 zu § 44 LHO sowie Nummer 1.4.a ANBest-EU 21 in der jeweils geltenden Fassung wird die Zuwendung erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung in Abhängigkeit vom Prüfergebnis in einer Summe ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Bestandteil des Verwendungsnachweises.

2.2.5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB. Die dort bereitgestellten Formulare sind zu verwenden.

Eine Teilnahmebestätigung des Weiterbildungsanbieters ist zur Erfolgskontrolle vorzuhalten.

2.3 Servicepaket für Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung in Unternehmen

2.3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von Beschäftigten an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen in Unternehmen auf Basis dargelegter betrieblicher Weiterbildungsbedarfe zur Unterstützung

- von Ansiedlungsvorhaben neuer Unternehmen und der Schaffung von Arbeitsplätzen
- von Erweiterungsinvestitionen bestehender Unternehmen und der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze oder
- von grundlegenden Umstrukturierungen in den Organisationsstrukturen und bei technischen Anlagen von bestehenden Unternehmen, die der Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze dienen.

Die Beschäftigten müssen in einem unter Nummer 2.3.2.1 genannten Unternehmen tätig sein.

2.3.2 Zuwendungsempfangende

2.3.2.1 Zuwendungsempfangende sind Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 AO im Land Brandenburg unterhalten.

2.3.2.2 Die Zuwendungsempfangenden müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfen ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung, im Land Brandenburg haben.

2.3.2.3 Ausgenommen von der Förderung sind

- Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Abweichend hiervon sind Förderungen von Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

2.3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.3.1 Eine Förderung setzt eine besonders erhebliche arbeitspolitische Bedeutung für das Land Brandenburg voraus.[2]

2.3.3.2 Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Weiterbildungsvorhaben gestellt worden sein.

2.3.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.3.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

2.3.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

2.3.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

2.3.4.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

a) durch Dritte erbrachte Weiterbildungsleistungen inklusive Prüfungsgebühren. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
b) betriebsinterne Weiterbildungen. In diesen Fällen sind ausschließlich die für die Freistellung der Teilnehmenden für Weiterbildungen während der Arbeitszeit entstehenden Personalausgaben in Höhe der Freistellungspauschale nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 für aus dem ESF+ kofinanzierte Maßnahmen zuwendungsfähig.

2.3.4.5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ist gestaffelt nach der Unternehmensgröße gemäß Anhang I der Verordnung (EU)

[2] Nähere Hinweise dazu im Internetportal der ILB im entsprechenden Merkblatt.

Nr. 651/2014 der Kommission[3]: kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen bis zu 60 Prozent und große Unternehmen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss muss mindestens 1 000 Euro betragen. Für die Berechnung der Beihilfenintensität werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 3 Millionen Euro pro Unternehmen beziehungsweise Vorhaben begrenzt.

2.3.4.6 Nicht gefördert werden:

- Auszubildende und/oder dual Studierende der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers,
- berufsabschlussbezogene Qualifikationen,
- Maßnahmen, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung oder der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung dienen. Weiterhin sind Schulungen zu Produkten ausgeschlossen, die bereits im Preis des Produktes inbegriffen sind oder die im Rahmen von Serviceverträgen verbindlich festgelegt sind. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind Kurse, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen (ausgenommen Bedienberechtigungen) dienen, sowie Maßnahmen der Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung,
- Fachtagungen,
- Maßnahmen mit spirituellen als auch esoterisch orientierten Bildungsinhalten,
- Antragstellende als auch Maßnahmen, die Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden und/oder die menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut lehren oder in sonstiger Weise verbreiten,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Maßnahmen, zu deren Durchführung die Unternehmen auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet sind,
- Maßnahmen mit Bezug zu unlauteren geschäftlichen Handlungen gemäß § 3 Absatz 3 in Verbindung mit Nummer 14 des Anhangs zu § 3 Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (Schneeball- oder Pyramidensystem).

[3] Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro ausweisen. Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die mindestens 50 und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 50 Millionen Euro, oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 43 Millionen Euro, ausweisen.

2.3.5 Verfahren

2.3.5.1 Antragsverfahren

Vor Antragstellung ist die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), Koordination für Ansiedlung und Erweiterung, zu kontaktieren.

Die schriftlichen Anträge auf Förderung gemäß Nummer 2.3.3.2 einschließlich der erforderlichen Anlagen müssen im Anschluss über das Internetportal der ILB mindestens sechs Wochen vor Beginn der Arbeiten für das Weiterbildungsvorhaben gestellt worden sein (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

2.3.5.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung der Ausgaben). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

2.3.5.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4.a ANBest-EU 21 in der jeweils geltenden Fassung im Erstattungsprinzip. Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

2.3.5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB. Die dort bereitgestellten Formulare sind zu verwenden.

Mit dem Verwendungsnachweis sind durch die Zuwendungsempfangenden unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

- bei betriebsinternen Weiterbildungen ist von den Teilnehmenden die Teilnahme durch deren Unterschrift zu bestätigen,
- ein Sachbericht mit folgenden zusätzlichen Angaben:
 - Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und
 - gegebenenfalls Darstellung spezifischer Aktivitäten und erreichter Ergebnisse in Bezug auf

die bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung.

Eine Teilnahmebestätigung des Weiterbildungsanbieters beziehungsweise bei betriebsinternen Weiterbildungen des antragstellenden Unternehmens ist zur Erfolgskontrolle vorzuhalten.

2.4 Aufbau von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten

2.4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Entwicklung und Einrichtung zusätzlicher weiterbildender Studienangebote - Studiengänge oder Studiengangmodule - an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg.

2.4.2 Zuwendungsempfangende sind die staatlichen Hochschulen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz.

2.4.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.4.3.1 Zuwendungsart: Projektförderung

2.4.3.2 Finanzierungsart: Fehlbedarf

2.4.3.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

2.4.3.4 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Vorhaben von bis zu drei Jahren Laufzeit und mit bis zu 150 000 Euro Gesamtausgaben. Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

a) die direkten Personalausgaben der Zuwendungsempfangenden und
b) die restlichen Ausgaben, die bemessen werden über eine vereinfachte Kostenoption nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 Prozent der direkten Personalausgaben nach Buchstabe a.

2.4.3.5 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt maximal 60 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

2.4.3.6 Nicht gefördert werden:

Aus beihilfenrechtlichen Gründen ist die Förderung von Maßnahmen gemäß Nummer 2.4.1, die eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, nicht möglich.

Die nach Nummer 2.4.1 gewährten Förderungen stellen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Eine Förderung wird nach den Vorgaben der Nummer 2.1.1 „Öffentliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten“ gemäß der Mitteilung der Kommission - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022/C 414/01(ABl. C 414 vom 28.10.2022, pp. 1-38) gewährt.

2.4.4 Verfahren

2.4.4.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Der Antrag muss mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn vollständig bei der ILB eingehen.

In den Anträgen sind Ausführungen zu den folgenden Punkten erforderlich:

- Darstellung der gemäß Nummer 1.6 der Richtlinie vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen,
- Zielstellung des Vorhabens und Beschreibung des geplanten Studienangebots,
- Zielgruppen, die mit dem Vorhaben angesprochen werden sollen,
- Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule und Beitrag zur Profilbildung der Hochschule,
- digitale Kompetenzen, die durch das Vorhaben entwickelt, aufgebaut und/oder gestärkt werden (sofern relevant),
- Darstellung, in welcher Weise durch das Vorhaben Maßnahmen gemäß Nummer 2.4.1 nachhaltig an der Hochschule implementiert werden sollen,
- Darstellung, welche Maßnahmen nach Nummer 2.4.1 am Ende des Förderzeitraums konkret entwickelt und einsatzbereit sein sollen.

Dem Antrag ist eine plausible Finanzplanung beizufügen, die jahresspezifisch auch die Teilprojekte der beantragten Maßnahme abbildet.

2.4.4.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung der Ausgaben). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

2.4.4.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4.a ANBest-EU 21 in der jeweils geltenden Fassung im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter

Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

2.4.4.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB. Die dort bereitgestellten Formulare sind zu verwenden.

Der einzureichende Sachbericht muss folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und
- gegebenenfalls Darstellung spezifischer Aktivitäten und erreichter Ergebnisse in Bezug auf die bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung.

2.5 Servicestelle Weiterbildung Brandenburg

2.5.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird eine Servicestelle Weiterbildung Brandenburg. Diese richtet sich an alle an Weiterbildung interessierte Einzelpersonen, Unternehmen und weitere Arbeitsmarkt- und Bildungsakteure mit den folgenden Aufgaben:

a) Koordinierung sowie Aufbau neuer und Ausbau bestehender Weiterbildungsverbünde:

Die Servicestelle vernetzt Unternehmen untereinander und mit anderen Weiterbildungsakteuren zur Entwicklung und Erprobung innovativer und passgenauer Lösungen zur Ausgestaltung der beruflichen Weiterbildung. Interessen der Beschäftigten und Unternehmen müssen dabei gleichermaßen berücksichtigt werden. Die Servicestelle unterstützt bei Verbundaufbau und Organisation und sammelt zentrale Erkenntnisse aus den Weiterbildungsverbünden, bereitet die Informationen auf und stellt diese in geeigneter Weise öffentlich zur Verfügung.

Die Servicestelle ist angehalten, sich sowie die Weiterbildungsverbünde mit bestehenden Angeboten, Initiativen und Projekten auf Bundes- und Landesebene (beispielsweise Zukunftszentrum, Digitalwerk, WFBB, Bundesagentur für Arbeit) sowie transnational zu vernetzen. Bestehende Angebote, Initiativen und Projekte im Bereich der beruflichen Weiterbildung sind zu berücksichtigen.

b) Koordinierung und Weiterentwicklung der vernetzten Weiterbildungsberatung:

Auf Basis des Angebotes „Weiterbildung Brandenburg - vernetzte Weiterbildungsberatung für Beschäftigte und Unternehmen“ vernetzt die Servicestelle Beratungsstrukturen und Services im Bereich der beruflichen Weiterbildung und koordiniert die Zusammenarbeit der Akteure, um auf diese Weise den Ansatz der vernetzten Weiterbildungsberatung fortzuführen und weiterzuentwickeln. Durch eine enge Verzahnung der Angebote und Kompetenzen sowie durch Bündelung personeller, finanzieller und zeitlicher Ressourcen soll das bestmögliche Beratungs- und Unterstützungsangebot für Ratsuchende identifiziert und eine integrierte Beratung im Sinne des one-stop-shop-Prinzips geschaffen werden.

c) Transparenz, Kommunikation und Weiterbildungskampagne:

Die Servicestelle sensibilisiert Unternehmen und Beschäftigte für das Themenfeld der beruflichen Weiterbildung. Zu diesem Zweck entwickelt sie eine Weiterbildungskampagne sowie Corporate Identity, Wort-Bildmarke, Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit sowie einen Webauftritt, der die Services der Servicestelle abbildet und als erste digitale Anlaufstelle für Unternehmen und Beschäftigte fungiert. Mindestens einmal im Jahr ist eine reichweitenstarke öffentlichkeitswirksame Veranstaltung umzusetzen. Darüber hinaus stellt die Servicestelle Transparenz über bestehende Angebote und Strukturen im Kontext beruflicher Weiterbildung her und fungiert als Impulsgeber und Themensetzer zu unterschiedlichen Aspekten der beruflichen Weiterbildung.

d) Nationale und transnationale Vernetzung und Austausch:

Die Servicestelle soll den nationalen und transnationalen Austausch zum Themenfeld berufliche Weiterbildung und lebenslanges Lernen anregen und kontinuierlich betreiben.

Die Servicestelle ist zuständig für die Kommunikation, regelmäßige Berichterstattung und den Austausch mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz.

Die Angebote der Servicestelle sind kostenfrei und öffentlich frei zugänglich zu machen.

Weitere innovative Ansätze zur Ausgestaltung der Servicestelle Weiterbildung Brandenburg können im Antragskonzept erläutert werden.

2.5.2 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende oder Zuwendungsempfangender kann eine natürliche Person, eine juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts sowie eine rechtsfähige Personengesellschaft, unabhängig von ihrer Rechtsform sein, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg hat oder spätestens acht Wochen nach Bewilligung ihren Sitz, eine

Betriebsstätte beziehungsweise eine Niederlassung im Land Brandenburg einrichtet.

2.5.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.5.3.1 Zuwendungsart: Projektförderung

2.5.3.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

2.5.3.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

2.5.3.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

a) die direkten Personalausgaben des oder der Zuwendungsempfangenden
b) die direkten Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für externe Leistungserbringende
c) für alle indirekten Ausgaben eine Pauschale in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a.

2.5.3.5 Höhe der Zuwendung

Gefördert wird ein Vorhaben mit bis zu drei Jahren Laufzeit und mit bis zu 5,4 Millionen Euro Gesamtausgaben.

2.5.4 Verfahren

2.5.4.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen siehe Anlage der Richtlinie) sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsbehörde zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

2.5.4.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg, gegebenenfalls unter Beteiligung anderer Ressorts der Landesregierung. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung der Ausgaben). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

2.5.4.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4.a ANBest-EU 21 in der jeweils geltenden Fassung im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der Bewilligungsstelle. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

2.5.4.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB. Die dort bereitgestellten Formulare sind zu verwenden.

Der einzureichende Sachbericht muss folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und
- gegebenenfalls Darstellung spezifischer Aktivitäten und erreichter Ergebnisse in Bezug auf die bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung,
- Darstellung erzielter Ergebnisse zu den in Nummer 2.5.1 aufgeführten Aufgaben.

3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.1 Die Zuwendungen nach den Nummern 2.2 und 2.3 der Richtlinie werden nach Artikel 31 AGVO gewährt.

3.2 Kumulierung

Die Zuwendung darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

3.3 Pflichten zur Transparenz gemäß AGVO

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe nach den Nummern 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfen-Webseite der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de).

3.4 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF+ hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF+ zu informieren und die Teilnehmenden der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF+ zu

unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Landes Brandenburg aus Mitteln des ESF+ so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangeboten sind auf der Website https://esf.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfangenden verbindlich.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

3.5 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben, wie in dem nachfolgenden Zitat dargestellt, zu führen.

„Die Liste enthält folgende Daten:

a) bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
c) […];
d) Bezeichnung des Vorhabens;
e) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
f) Datum des Beginns des Vorhabens;
g) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
h) Gesamtkosten des Vorhabens;
i) betroffener Fonds;
j) betroffenes spezifisches Ziel;
k) Kofinanzierungssatz der Union;
l) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
m) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, beziehungsweise die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
n) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g.“

Die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden. Die Veröffentlichung erfolgt unter anderem auf der Webseite https://esf.brandenburg.de.

3.6 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den teilnehmenden Personen und Unternehmen. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden (wirtschaftlich Berechtigten), den beantragten und geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung sowie Überprüfung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten sowie die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere für die Evaluierung erforderliche Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

3.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21 in der je-

weils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF+ in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

3.8 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 26. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Weiterbildungsrichtlinie vom 10. November 2022 (ABl. S. 943), die durch den Gemeinsamen Erlass vom 30. Januar 2024 (ABl. S. 104) geändert worden ist, außer Kraft.

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie vorliegende Anträge werden nach der Weiterbildungsrichtlinie vom 10. November 2022 (ABl. S. 943), die durch den Gemeinsamen Erlass vom 30. Januar 2024 (ABl. S. 104) geändert worden ist, beschieden.

Anlage zur Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021 - 2027 (Weiterbildungsrichtlinie - WBRL 2026)

Hinweis: Servicestelle Weiterbildung Brandenburg ist ein Arbeitstitel. In Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MWAEK) kann dieser umbenannt werden.

1 Zielsetzung

Die Weiterbildungsrichtlinie verfolgt das Ziel, die Weiterbildungsbeteiligung und das Weiterbildungsengagement von Brandenburgischen Unternehmen und Beschäftigten zu steigern und die Transparenz über die Beratungs- und Förderangebote zur beruflichen Weiterbildung zu erhöhen.

Über den Fördertatbestand 2.5 der Richtlinie soll daher eine Servicestelle Weiterbildung Brandenburg mit folgenden Aufgaben gefördert werden:

1. Koordinierung sowie Aufbau neuer und Ausbau bestehender Weiterbildungsverbünde
2. Koordinierung und Weiterentwicklung der vernetzten Weiterbildungsberatung
3. Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungskampagne und Veranstaltungen
4. Nationale und transnationale Vernetzung und Austausch

Die Servicestelle richtet sich mit ihren Aufgaben an alle an Weiterbildung interessierten Einzelpersonen, Unternehmen und weitere Arbeitsmarkt- und Bildungsakteure.

2 Hintergrund

Unternehmen sowie weitere Einrichtungen und ihre Beschäftigten sind durch mehrere Jahre aufeinanderfolgender Krisen und vor dem Hintergrund des mehrdimensionalen Strukturwandels herausgefordert, ihre Beschäftigten für die zukünftigen Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Gerade im ländlichen Raum und angesichts kleinbetrieblicher Strukturen wie im Land Brandenburg sind die Herausforderungen für Betriebe und Beschäftigte besonders groß und werden flankiert durch Passungsprobleme am Arbeitsmarkt. Weiterbildung ist hier ein elementarer Lösungsansatz, um das Potenzial von Arbeits- und Fachkräften gezielt zu heben.

Betriebliche Produktions-, Fertigungs- und Dienstleistungsprozesse unterliegen einem steten Wandel. Infolgedessen verändern sich Arbeitsanforderungen und -organisation, was einen deutlichen Effekt auf die Ausgestaltung von Tätigkeits- und Qualifikationsprofilen nach sich zieht. Um sich zukunftsfest aufzustellen, müssen Unternehmen diese Bedarfe an Weiterbildung

strategisch und bedarfsgerecht erfassen und in zielgruppenadäquate Angebote umsetzen. Dabei kann es branchenspezifische und regionale Unterschiede geben oder Zugangshürden für bestimmte Gruppen in Betrieben. Durch eine Vernetzung zwischen Unternehmen und mit Akteuren der Weiterbildung in Form von Weiterbildungsverbünden kann es gelingen, zukunftsfähige und bedarfsorientierte Qualifizierungen über Betriebsgrenzen hinweg durch innovative Formate umzusetzen. Eine proaktive Begleitung der Unternehmen und Beschäftigten ist hierbei der bestmögliche Ansatz, um für eine zukunftsfähige Weiterbildungskultur zu sensibilisieren und Betriebsabläufe für Weiterbildung zu öffnen.

Es stellt sich auch die Frage, wie verbindliche Kooperationen so ausgestaltet werden können, dass Ratsuchende leicht und schnell ein passendes Beratungs-, Förder- oder Weiterbildungsangebot in der umfänglichen Bildungslandschaft in Brandenburg finden.[1] Im Zusammenspiel mit den vielfältigen Entwicklungen auf Bundesebene sowie den im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie zwischen Bund, Ländern und Sozialpartnern verhandelten Themen gilt es daher umso mehr, alle Potenziale zu heben und insbesondere die Zugänge zu beruflicher Weiterbildung durch die Gestaltung vernetzter Weiterbildungsberatung niedrigschwellig und nutzerorientiert zu optimieren und dadurch für mehr Transparenz auf dem Weiterbildungsmarkt zu sorgen.

Durch eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zur Tätigkeit der Servicestelle sollen Weiterbildungsinteressierte, Unternehmen, Beschäftigte und weitere Arbeitsmarkt- und Bildungsakteure über die Erkenntnisse und Handlungsansätze zur Gestaltung von Weiterbildungsverbünden und zur vernetzten Weiterbildungsberatung im Land Brandenburg informiert und sensibilisiert werden. Die Umsetzung einer Weiterbildungskampagne soll insbesondere dazu beitragen, ein positives Narrativ des lebensbegleitenden Lernens zu vermitteln. Ziel ist es, kontinuierlich breitenwirksam und zielgruppenübergreifend die positiven Aspekte beruflicher Weiterbildung zu vermitteln und über die Beratungs- und Förderangebote zu informieren.

3 Anforderungen an einzureichende Antragskonzepte und Auswahlkriterien im Fördertatbestand 2.5 Servicestelle Weiterbildung Brandenburg

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Antragskonzept einzureichen, das eine Kurzbeschreibung des Projektes (circa 100 bis 250 Wörter) sowie Angaben zu den Zielsetzungen, zu zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie der Zuwendungszweck erfüllt werden soll. Das Antragskonzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist in folgender Gliederung einzureichen:

a) Vorstellung des Antragstellers oder der Antragstellerin
b) Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung
c) Kurzdarstellung des Standorts oder der Standorte der Servicestelle
d) Ausführungen zu Koordinierung sowie Aufbau neuer und Ausbau bestehender Weiterbildungsverbünde
e) Ausführungen zu Koordinierung und Weiterentwicklung der vernetzten Weiterbildungsberatung
f) Ausführungen zu Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungskampagne und Veranstaltungen
g) Ausführungen zur nationalen und transnationalen Vernetzung und Austausch
h) Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung
i) Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

a) Vorstellung des Antragstellers oder der Antragstellerin

- Kurzdarstellung des Antragstellers oder der Antragstellerin, seiner oder ihrer institutionellen Struktur mit Nachweis der Rechtsform.
- Darzustellen sind zudem fachliche Expertise und Erfahrungen

 - im Themengebiet beruflicher (auch betrieblicher) Weiterbildung und Transformation in der Arbeitswelt
 - in der Beratung von Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), und Beschäftigten sowie in Koordination, Auf- und Ausbau von Weiterbildungsverbünden und/oder Netzwerken im Rahmen beruflicher Weiterbildung
 - in der Umsetzung von Arbeitsmarktförderungen des Bundes und/oder des Landes, insbesondere aus Mitteln der Strukturfonds
 - in der Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit und im Veranstaltungsmanagement sowie in der Konzeption fachlicher Inputs, Workshops und niedrigschwelliger Lernangebote
 - mit Bezug auf die Aufgaben der Servicestelle
 - in der Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern
 - in der Umsetzung der beihilfenrechtlichen Vorgaben.

Die praktischen Erfahrungen und fachliche Expertise sollen sich insbesondere auf den deutschsprachigen Raum beziehen. Wünschenswert sind Erfahrungen im Land Brandenburg.

Erfahrungen und Expertise sind durch jeweils mindestens zwei Referenzen nachzuweisen. Es sind Angaben über die Ausführung von einschlägigen und vergleichbaren Aufgaben aus dem Zeitraum der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Antrags beizubringen.

b) Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung

Es ist darzustellen, mit welchem Personal die fachliche Umsetzung des Projektes sichergestellt werden soll (Beschreibung der Kompetenzen vorhandenen Personals oder Anforderungsprofil mit Bezug auf neu einzustellendes Personal). Bei entsprechender Qualifikation und entsprechendem Tätigkeitsprofil ist in der Regel eine Vergütung bis analog Entgeltgruppe E13 TV-L möglich, zum Beispiel beim Einsatz von Projektleiterinnen oder Projektleitern, wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder Dozen-

[1] Vgl. Abschlussbericht NWS Themenlabor „Beratungsstrukturen in der Weiterbildung“, 2021, S. 3.

tinnen oder Dozenten (Hochschulabschluss auf Masterniveau).

Das vorgesehene Personal soll insgesamt ausreichende Expertise im Themengebiet beruflicher (auch betrieblicher) Weiterbildung und Transformation in der Arbeitswelt mindestens mit Bezug zum deutschsprachigen Raum, wünschenswert im Land Brandenburg, mitbringen. Es werden umfangreiche Kenntnisse in der Organisations- und Prozessberatung und Erfahrungen in Bezug auf Netzwerkarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen erwartet. Kompetenzen in der Entwicklung und Gestaltung von Marketingmaßnahmen und Logos, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Arbeit mit Internet und sozialen Medien, Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen sind ebenfalls darzustellen.

Der Antargsteller oder die Antragstellerin trägt dafür Sorge, dass das für die Aufgabenerfüllung vorgesehene Personal über hinreichende Qualifikationen, Kompetenzen und Kenntnisse verfügt. Bei einem Ausscheiden des vorgesehenen Personals während der Projektlaufzeit ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

c) Kurzdarstellung des Standorts oder der Standorte der Servicestelle

Zu beschreiben ist der Standort beziehungsweise die Standorte, an denen die Aufgaben erbracht werden sollen. Dabei sind die räumlichen Gegebenheiten und die Erreichbarkeit für die Zielgruppen darzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss mindestens einen Standort in Präsenz für Dialog- und Netzwerkprozesse sowie Beratungs- und Weiterbildungsangebote in Brandenburg betreiben.

d) Ausführungen zu Koordinierung sowie Aufbau neuer und Ausbau bestehender Weiterbildungsverbünde

Unter diesem Gliederungspunkt soll das geplante Vorgehen zur Umsetzung der Koordinierung sowie zum Aufbau neuer und zum Ausbau bestehender Weiterbildungsverbünde beschrieben werden.

Zur Definition von Weiterbildungsverbünden: Weiterbildungsverbünde sind Netzwerke, bei denen mehrere Unternehmen und Akteure der Weiterbildungslandschaft sowie regionale Arbeitsmarktakteure Kooperationen eingehen, um Weiterbildungsmaßnahmen ressourceneffizient über Betriebsgrenzen hinaus zu organisieren und durchzuführen. Im Fokus stehen der Austausch unter den Partnern eines Verbundes, die Identifikation der Weiterbildungsbedarfe in den Betrieben sowie die Beratung zu und Recherche nach geeigneten Weiterbildungsangeboten beziehungsweise die Konzeption neuer Weiterbildungsmaßnahmen gemäß dem ermittelten Bedarf der Unternehmen des Verbundes.[2]

Die Servicestelle

- **unterstützt** bei Verbundaufbau sowie Organisation und vernetzt Unternehmen untereinander und mit anderen Weiterbildungsakteuren zur Entwicklung und Erprobung innovativer und passgenauer Lösungen zur Ausgestaltung der beruflichen Weiterbildung. Die Servicestelle ist angehalten, sich sowie die Weiterbildungsverbünde mit bestehenden Angeboten, Initiativen und Projekten auf Bundes- und Landesebene zu vernetzen.
- **sammelt** zentrale Erkenntnisse aus den Weiterbildungsverbünden, bereitet die Informationen auf und macht die Ergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zugänglich. Der Austausch und Wissenstransfer zwischen den Verbünden sowie die Identifikation von Gelingensbedingungen und die Entwicklung von Empfehlungen zur zukünftigen Ausgestaltung von Verbundweiterbildung stehen dabei im Mittelpunkt. Bestehende Informationsmaterialien sind zu berücksichtigen.
- **stärkt** die nachhaltige Kooperationskompetenz von Unternehmen und weiteren Arbeitsmarkt- beziehungsweise Weiterbildungsakteuren.

Inhalte der Arbeit im Weiterbildungsverbund können zum Beispiel sein:

- effizientere und betriebsübergreifende Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen und Nutzung von Synergien gemeinsamer Planung und Umsetzung von Weiterbildungsaktivitäten,
- kooperative Verzahnung von Ausbildung und Zusatzqualifikation und Weiterbildung,
- gegenseitiger Austausch von best-practice-Ansätzen, beispielsweise zu Methoden zur Erreichung von nicht weiterbildungsaffinen Beschäftigten (zum Beispiel Ältere, Geringqualifizierte),
- Ausstattung der Beschäftigten mit zukunftsweisenden Kompetenzen und/oder zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit,
- Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung der in einem Verbund organisierten Unternehmen durch Entwicklung, Optimierung und Ausweitung von Qualifizierungsaktivitäten beziehungsweise durch Anpassung und/oder Konzipierung von Weiterbildungsmaßnahmen oder -modulen beziehungsweise Weiterbildungscurricula anhand identifizierter Qualifizierungsbedarfe,
- kooperative Etablierung flexibler Lehr- und Lernformen (zum Beispiel E-Learning, selbst organisiertes Lernen etc.),
- aktive Lernprozessgestaltung und -begleitung in KMU, um auf diese Weise Lernprozesse in den Unternehmen sichtbar zu machen, daraus niedrigschwellige Lernangebote am Arbeitsplatz zu konzipieren und die Beschäftigten beim Thema Weiterbildung mitzunehmen.

Ziel ist es, eine systematische und langfristige Weiterbildungsplanung im Unternehmen zu etablieren, zu verstetigen oder weiterzuentwickeln. Interessen von Beschäftigten und Unternehmen müssen durch die Servicestelle gleichermaßen berücksichtigt werden.

e) Ausführungen zu Koordinierung und Weiterentwicklung der vernetzten Weiterbildungsberatung

Unter diesem Gliederungspunkt soll das geplante Vorgehen zur Koordinierung und Weiterentwicklung der vernetzten Weiterbildungsberatung beschrieben werden.

[2] Weiterbildungsverbünde - BMAS

Zur Definition von vernetzter Weiterbildungsberatung: Unter vernetzter Weiterbildungsberatung (beziehungsweise vernetzte Bildungsräume oder Weiterbildungsagenturen) verstehen sich Strukturen der Zusammenarbeit regionaler Partner im Bereich der beruflichen Weiterbildungsberatung und/oder -förderung. Im Fokus steht

- *die enge Verzahnung der Angebote und Kompetenzen dieser Akteure*
- *die Bündelung personeller, finanzieller und zeitlicher Ressourcen der Akteure*
- *ein gemeinsamer Außenauftritt der Akteure unter einer einheitlichen Dachmarke*

mit dem Ziel, gemeinsam das bestmögliche Beratungs- und Unterstützungsangebot für Ratsuchende, zum Beispiel Unternehmen oder Beschäftigte, zu identifizieren und eine integrierte Beratung im Sinne eines one-stop-shop-Prinzips zu schaffen.

Durch die flächendeckende Vernetzung von Akteuren soll ein möglichst niedrigschwelliger Zugang für Unternehmen und Beschäftigte entstehen, um auf diese Weise die Transparenz zu den Weiterbildungs-, Beratungs- und Förderangeboten zu erhöhen.

Die Zusammenarbeit im Netzwerk findet unter Wahrung der jeweiligen Aufgabenhoheit der Akteure statt. Die Akteure haben sowohl hinsichtlich ihres Aufgabenzuschnitts sowie in Bezug auf die zu erreichende Zielgruppe Berührungspunkte, die es im Sinne von Synergieeffekten strukturierter miteinander zu verzahnen und in den Beratungsprozess einzubringen gilt.

Das Angebot „Weiterbildung Brandenburg - vernetzte Weiterbildungsberatung für Beschäftigte und Unternehmen“ ist ein Zusammenschluss des Zukunftszentrums Brandenburg, der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH und der fünf regionalen Agenturen für Arbeit und wird aktuell durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEK) koordiniert. Die Koordination und die Erweiterung des Netzwerks soll durch die Servicestelle übernommen werden.

Die Servicestelle

- **vernetzt Beratungs- und Förderstrukturen sowie Services** im Bereich der beruflichen Weiterbildung miteinander und **koordiniert die Zusammenarbeit** der Akteure, um auf diese Weise den Ansatz der vernetzten Weiterbildungsberatung fortzuführen und weiterzuentwickeln,
- **ist erste Anlaufstelle** für Ratsuchende zu allen Fragen und Anliegen der beruflichen Weiterbildung und bindet dazu die Akteure der vernetzten Weiterbildungsberatung in geeigneter Weise ein (beispielsweise durch Verweisberatung). **Ratsuchende sollen den Service nach dem Prinzip „aus einer Hand“ wahrnehmen,**
- **etabliert einen gemeinsamen Außenauftritt** (einschließlich einer virtuellen Präsenz) der Akteure unter einer einheitlichen Dachmarke,
- **stimmt Prozesse und Strukturen mit den Partnern ab** unter Berücksichtigung lokaler Gestaltungsspielräume und in einem regelmäßigen Dialog, um harmonisierte Verwaltungsprozesse und gemeinsame Standards zu etablieren und Angebote verbindlich aufeinander auszurichten,
- **definiert gemeinsame Standards** in der Zusammenarbeit mit den Partnern hinsichtlich des Antwortmanagements und der Beratung (Weiterleitungskriterien, Umsetzungsstandards, Antwortzeiten, Absprachen zur Verantwortung des erstangesprochenen Akteurs im weiteren Prozess, zum Umfang der Verweisberatung und zur Zusammenarbeit in der Folgeberatung),
- **konzipiert mit den Akteuren gemeinsame Beratungsangebote**, zum Beispiel gemeinsame Beratungsgespräche oder „Sprechstunden“ vor Ort bei verschiedenen Partnern oder im Rahmen aufsuchender Beratung oder durch gemeinsame physische Präsenz der Kooperation, zum Beispiel durch (temporär) gemeinsam genutzte Räumlichkeiten,
- **regelt die die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit** in geeigneter Form, beispielsweise Letter of Interest,
- **erarbeitet mit den Akteuren ein** gemeinsames, kodifiziertes Verständnis, wann vernetzte Weiterbildungsberatung erfolgreich ist.

Auf Grundlage einer verbindlicheren und strukturierten Zusammenarbeit der beteiligten Akteure soll das bereits hohe Beratungsniveau im Sinne einer vernetzten Weiterbildungsberatung weiter optimiert werden.

f) Ausführungen zu Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungskampagne und Veranstaltungen

Unter diesem Gliederungspunkt soll das geplante Vorgehen zur Etablierung einer Weiterbildungskampagne Brandenburg sowie zur Umsetzung von Veranstaltungen, Impulsen, Workshops oder Ähnlichem beschrieben werden.

Die Servicestelle sensibilisiert Unternehmen, insbesondere KMU, und Beschäftigte beziehungsweise alle an Weiterbildung interessierten Einzelpersonen für das Themenfeld der beruflichen Weiterbildung und adressiert diese gezielt. Zu diesem Zweck entwickelt sie eine mit den voranstehenden Aufgaben zusammenhängende Weiterbildungskampagne „Weiterbildung Brandenburg“ und setzt diese um.

Ziel der Kampagne ist es, das Narrativ von Weiterbildung positiv aufzuladen und die Reichweite der Förder- und Beratungsangebote im Bereich der beruflichen Weiterbildung zu erhöhen und einen best-practice-Transfer zu gewährleisten. Dabei ist ein kontinuierlicher und ausgewogener Marketing-Mix unter Einbindung zeitgemäßer sozialer Medien einzusetzen. Denkbar sind unter anderem zielgruppen-, themen- oder branchenspezifische Schwerpunkte.

Mindestens einmal im Jahr ist eine reichweitenstarke öffentlichkeitswirksame Veranstaltung zu einem im Bereich Weiterbildung liegenden Schwerpunkt in Abstimmung mit dem MWAEK umzusetzen.

Die Servicestelle entwickelt eine Corporate Identity, Wort-Bildmarke, Materialien für Öffentlichkeitsarbeit sowie einen Webauftritt etc., der die Services der Servicestelle ab-

bildet und als erste digitale Anlaufstelle, auch im Sinne der vernetzten Weiterbildungsberatung, für Unternehmen und Beschäftigte oder weitere Ratsuchende fungiert.

Es wird ein Methodenmix aus analogen und digitalen Angeboten, Services und Aktivitäten erwartet, der den Zugang für die zu erreichenden Zielgruppen gewährleistet.

Darüber hinaus stellt die Servicestelle Transparenz über bestehende Angebote und Strukturen im Kontext beruflicher Weiterbildung her und fungiert als Impulsgeber und Themensetzer zu unterschiedlichen Aspekten der beruflichen Weiterbildung. Denkbar sind beispielsweise:

- Impulsvorträge, Lernnuggets, Workshopreihen oder Ähnliches zu Themen wie zukunftsfähige Lernkultur, zielgruppenspezifische Weiterbildungsangebote, future skills, Teilqualifizierungen, Matching und Erfassung von Weiterbildungsbedarfen, Erreichbarkeit spezifischer Zielgruppen (Ehrenamt, Geringqualifizierte etc.)
- die Sensibilisierung zu digitalen Tools und KI, die das Lehr und Lernverhalten sowie die Angebotslandschaft verändern (wie Chatbots, Learning-Apps, Gamification), oder
- Unterstützung bei der methodisch-didaktischen Aufbereitung von Lehr-und Lernsettings, um einen geeigneten Weg zwischen persönlicher Lernbegleitung einerseits sowie digitalbasierten Weiterbildungsangeboten andererseits gelingend zu gestalten.

g) Ausführungen zur nationalen und transnationalen Vernetzung und Austausch

Unter diesem Gliederungspunkt soll das geplante Vorgehen für nationale und transnationale Vernetzung und Austausch beschrieben werden.

Die Förderung des gegenseitigen Lernens ist ein Grundpfeiler europäischer Beschäftigungspolitik. Daher soll die Servicestelle den nationalen und transnationalen Austausch anregen und kontinuierlich betreiben. Hierzu sollen Austausche und Kooperationen national und transnational organisiert werden. In diesem Kontext ist die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner über den gesamten Durchführungszeitraum sicherzustellen, soweit diese nicht bereits selbst Zuwendungsempfangende sind.

h) Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung

Hier ist zu erläutern, wie die Servicestelle im Rahmen der Beratung und Vernetzung die Geschlechter gleichermaßen berücksichtigt. Zudem ist zu beschreiben, wie geschlechtsspezifische Unterschiede in Bezug auf Weiterbildungsteilhabe und Bildungschancen Berücksichtigung in der Arbeit der Servicestelle finden. Auch das Ziel der Nichtdiskriminierung ist zu berücksichtigen. Es sollen möglichst konkrete und praktisch umsetzbare Ausführungen zur Berücksichtigung umwelt- und nachhaltigkeitsbezogener (beispielsweise Berücksichtigung CO_2-Fußabdruck von Veranstaltungen etc.) sowie sozialbezogener Aspekte dargestellt werden.

i) Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

Zu den geplanten Aufgaben ist ein Arbeits- und Finanzierungsplan zu erstellen. Zudem ist zu beschreiben, mit welchen Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung der Antragstellerin oder des Antragstellers die Projektsteuerung erfolgen soll und die Qualität der Projektumsetzung gesichert wird.

4 Bewertung

Die fachliche Bewertung des Antragskonzepts erfolgt nach den in der folgenden Tabelle dargestellten Kriterien a bis i. Die einzelnen Bewertungskriterien werden wie folgt gewichtet:

Bewertungskriterium	**Maximal zu vergebende Punkte**	**Gewichtung in Prozent**	**Maximale Punktzahl nach Gewichtung**
a) Vorstellung des Antragstellers oder der Antragstellerin	**30**	**30**	**9**
b) Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung			
c) Kurzdarstellung des Standorts oder der Standorte der Servicestelle			
d) Ausführungen zu Koordinierung sowie Aufbau neuer und Ausbau bestehender Weiterbildungsverbünde	**30**	**50**	**15**
e) Ausführungen zur Koordinierung und Weiterentwicklung der vernetzten Weiterbildungsberatung			
f) Ausführungen zu Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungskampagne und Veranstaltungen			
g) Ausführungen zur nationalen und transnationalen Vernetzung und Austausch			
h) Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung	**30**	**10**	**3**
i) Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling	**30**	**10**	**3**
Summe		**100**	**30**

Das Konzept wird je Kriterium wie folgt bewertet:

Punktzahl laut Bewertungsschema	Beschreibung
Ungenügend: unter 5 Punkte	Insgesamt nicht überzeugende Darstellungen, die den Erwartungen nicht entsprechen.
Mangelhaft: 5 - 9 Punkte	Die Darstellungen überzeugen kaum und lassen eine Ausführung erwarten, die den Erwartungen nur vereinzelt entspricht.
Ausreichend: 10 - 14 Punkte	Die Darstellungen überzeugen stellenweise und lassen eine Ausführung erwarten, die den Erwartungen teilweise entspricht.
Befriedigend: 15 - 19 Punkte	Die Darstellungen überzeugen überwiegend und lassen eine Ausführung erwarten, die den Erwartungen entspricht.
Gut: 20 - 24 Punkte	Die Darstellungen überzeugen insgesamt und lassen eine Ausführung erwarten, die den Erwartungen vollumfänglich gerecht wird.
Sehr gut: 25 und mehr Punkte	Die Darstellungen überzeugen in jeder Hinsicht und lassen eine Ausführung erwarten, die über den Erwartungen liegt.

Das Konzept muss je Bewertungskriterium mindestens 15 Punkte erreichen.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Widmung von neu gebauten Verkehrsflächen der Landesstraße (L) 49 im Bereich des Netzknotens 4252 037 sowie der neu gebauten sonstigen öffentlichen Straße, parallel verlaufend zur B 97 Abschnitt 365

Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt in Verbindung mit der B 97 Netzergänzung östlich Cottbus

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 30. Januar 2026

Entsprechend den Planfeststellungsbeschlüssen des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (Gesch.-Z.: 2107-31102/0097/013) vom 30. September 2019 sowie (Gesch.-Z.: 2107-31102/0097/014) vom 14. Juni 2019 wurden die nachfolgend aufgeführten, neu gebauten Verkehrsflächen nach § 6 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 79) geändert worden ist, mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Verkehrsübergabe erfolgte am 28. August 2025.

Widmung

1. Die im Zusammenhang mit der verdrängten Teilstrecke der bisherigen L 49 neu errichteten Verkehrsflächen der L 49 im Bereich des Netzknoten 4252 037 wurden gemäß Planfeststellungsbeschluss (Gesch.-Z.: 2107-31102/0097/013) vom 30. September 2019 nach § 6 Absatz 5 des BbgStrG mit der Verkehrsübergabe als Landesstraße gewidmet.

 Die L 49 wird nunmehr mittels Brückenbauwerk BW 8 inklusive Radweg über die neu gebaute Bundesfernstraße B 168n geführt.

 Die Teile der verdrängten Straße, die dem Verkehr auf Dauer entzogen wurden, gelten durch die Sperrung nach § 8 Absatz 4 BbgStrG als eingezogen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist das Land Brandenburg.

2. Die neu gebaute sonstige öffentliche Straße, ab Beginn der B 97 Netzergänzung östlich Cottbus (im Bereich ab dem Netzknoten 4252 035 östlich fortlaufend).

 Die sonstige öffentliche Straße verläuft parallel zur neu gebauten Teilstrecke der B 97 Abschnitt 365 weiterführend bis zum Abschluss an die derzeitige B 97 Abschnitt 350 (künftig L 48).

 Gemäß Planfeststellungsbeschluss (Gesch.-Z.: 2107-31102/0097/014) vom 14. Juni 2019 erfolgte die Widmung nach § 6 Absatz 5 BbgStrG mit der Verkehrsübergabe als sonstige öffentliche Straße.

Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung der sonstigen öffentlichen Straße der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Diese Bekanntmachung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Patrick Mönk
Leiter Abteilung Fachdienste

Genehmigung zum Vorhaben Wesentliche Änderung von sieben Windenergieanlagen am Standort 15938 Steinreich OT Schenkendorf, Sellendorf und Mahlsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Februar 2026

Der Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich wurde die Genehmigung nach §§ 16, 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) erteilt, sieben Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-115 EP3 E2, 3,5 MW Nennleistung in sieben WEA vom Typ Vestas V-162, 7,2 MW Nennleistung, 169 m Nabenhöhe und 162 m Rotordurchmesser wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich wird die

Genehmigung

erteilt, 7 Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in 15938 Steinreich, OT Schenkendorf,

Gemarkung Schenkendorf, Flur 6, Flurstücke 15, 21 und 28 Gemarkung Mahlsdorf, Flur 1, Flurstücke 13, 34 und 35 sowie Gemarkung Sellendorf, Flur 2, Flurstück 1

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von*

 5 Abweichungen für die WEA 1
 3 Abweichungen für die WEA 2
 2 Abweichungen für die WEA 3
 4 Abweichungen für die WEA 7
 2 Abweichungen für die WEA 8
 5 Abweichungen für die WEA 9

 gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)

- *die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter II. Punkt 2 näher beschriebenen Umfang*
- *die Zulassung einer Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG für die Beseitigung von Lesesteinhaufen (7 x vollständig, 4 x anteilig) im Bereich der geplanten Zuwegungen und Bauflächen an der WEA 3. Die erforderliche Ersatzmaßnahme ist in der Nebenbestimmung 6.25 unter Ziffer IV. festgelegt.*

3. Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zur Sicherung der Standorteignung der Erstaufforstungsfläche gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erteilt.

4. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt. Dem Antrag auf Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für die hier in Rede stehenden WEA wird unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg stattgegeben.

5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6. Die Gebührenentscheidung ergeht mit gesondertem Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 26. Februar 2026 bis einschließlich 11. März 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage durch vollständigen Austausch in 04910 Elsterwerda

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Februar 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 26, Flurstück 230 eine Windkraftanlage (WKA) durch vollständigen Austausch (Repowering) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, eine WKA durch vollständigen Austausch zu modernisieren (Repowering). Die neue WKA vom Typ Nordex N175-6.8 MW (Tabelle 1) ist auf dem Grundstück in 04910 Elsterwerda, Gemarkung Elsterwerda, Flur 26, Flurstück 230 in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und nach Stilllegung der Bestands-WKA vom Typ Vestas V90-2.0 MW Optispeed (Tabelle 2) gemäß Nebenbestimmung IV.2.1 zu betreiben.*

2. *Die Genehmigung schließt andere, diese Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsfläche der WKA auf die Tiefe der kreisförmigen vom Rotor überstrichenen Fläche von RA= 87,61 m,*
- *die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),*
- *die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis (SO-10/2025) nach § 18 i. V. m. §§ 22 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) für die Benutzung der bestehenden Zufahrt von der K 6206, Abschnitt 005 bei Straßen-km ca. 2,655 bis 2,670 zur WEA 02, links in Stationierungsrichtung,*
- *die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) zum Bauen in Vermutungsbereichen im Umfeld bekannter Bodendenkmale.*

3. *Die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.*

4. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. […]*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann."

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 26. Februar 2026 bis einschließlich 11. März 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.